

Höhere Fachschule Pflege

Absenzenregelung in Schule und Praxis HF

Gesamtpräsenz	Gemäss dem Studienreglement der Höheren Fachschule Pflege vom 13.01.2015 (Stand 01.09.2023) / Nr. 416.145 ist es nicht gestattet, mehr als 10 Prozent der gesamten Ausbildungszeit (Schule und Praxis) zu versäumen. Dafür werden die Absenzen der Studierenden im Bildungsteil Schule, sowie im Bildungsteil Praxis erfasst.
Präsenz im Unterricht	Die HFPO bietet eine Ausbildung an, welche grundsätzlich eine Präsenz der Studierenden erfordert. Dabei unterscheiden wir zwischen einer physischen Präsenz, einer Präsenz über eine gemeinsam genutzte Kommunikationsplattform oder eine Mischform.
Selbststudium	Selbststudium erfordert keine Präsenz.
Arten von Abwesenheiten	a) Nicht voraussehbare Arten von Abwesenheiten: Krankheit / Unfall / andere Unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Todesfall in der Familie, plötzliche Erkrankung eines Kindes) b) Vorhersehbare und planbare Abwesenheiten
Nicht vorhersehbare Abwesenheiten	Damit unvorhersehbare Arten von Abwesenheiten als entschuldigte Absenzen gelten, müssen sie wie folgt gemeldet werden: Krankheit: Abmeldung per E-Mail, telefonisch oder persönlich beim Sekretariat bis spätestens 09:00 Uhr Anderes: im Verlauf des ersten Tages der Abwesenheit – bis spätestens 16:00 Uhr in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson und einer persönlichen Abmeldung im Sekretariat. Sonst gilt die Absenz als unentschuldigt.
Vorhersehbare Abwesenheit und Kompensationsleitung	Für vorhersehbare Absenzen muss ein schriftliches Gesuch in der Regel mindestens zwei Tage im Voraus bei der Bildungsgangverantwortlichen oder ihrer Stellvertretung, eingereicht werden. Die Kompensationsleistung und Nachbearbeitung des Unterrichtstoffes liegt in der Verantwortung der Studierenden und muss im Selbststudium nachbearbeitet werden. Bewilligte Absenzen werden im KASCHUSO als entschuldigte Absenz eingetragen. Absenzen ohne Bewilligung gelten als unentschuldigte Absenzen.

**Unentschuldigte
Abwesenheiten**

Unentschuldigte Abwesenheiten werden im KASCHUSO als unentschuldigte Absenzen eingetragen. Unentschuldigte Absenzen können zu disziplinarischen Massnahmen führen, einschliesslich schriftlicher Verwarnungen oder Auflösung des Ausbildungsvertrags (siehe «Pflichten und Vereinbarungen HF Pflege»).

Nachweis

Bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen von mehr als 5 Arbeitstagen ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

Bei häufigen kurzen Absenzen, oder auch für Absenzen ab dem ersten Tag, kann auf Anordnung des Rektorats ein Arztzeugnis verlangt werden.

Nachweis Präsenz

Die verantwortliche Klassenlehrperson oder der/die unterrichtende Lehrperson führt stichprobenartig eine Präsenzprüfung durch.

**Konsequenzen bei
nichteinhalten der
Vorgaben**

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben erhält die betreffende Person eine schriftliche Ermahnung. Das Rektorat wird in den Entscheidungsprozess einbezogen. Bei einer zweiten schriftlichen Ermahnung können Massnahmen in Form von Zielvereinbarungen und Auflagen verhängt werden. Bei einer dritten Ermahnung folgt der Ausschluss von der Schule und somit ein Abbruch der Ausbildung. Die Praxisinstitution erhält jeweils eine Kopie der Ermahnung. Die Ermahnung wird im Dossier des / der Studierenden hinterlegt.

Die Ermahnungen werden kumulativ addiert.

Diese Regelung ersetzt alle bisherigen Vorgaben und tritt per 1.11.2025 in Kraft.

BBZ Olten
Höhere Fachschule Pflege HFPO

Susanne Huber
Rektorin GSBS

husu/November2025